

DIIR

Deutsches Institut für
Interne Revision e.V.

Ohmstraße 59
60486 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 71 37 69-0
Fax (0 69) 71 37 69-69
www.diir.de
info@diir.de

Geschäftsführer:
Wilfried Fischenich
Volker Hampel
USt-ID DE 114235123
Vereinsregisternummer:
Amtsgericht Frankfurt
am Main VR 5326

DIIR

**Stellungnahme des DIIR – Deutsches
Institut für Interne Revision e.V. zum
EU-Grünbuch „Europäischer Corporate
Governance Rahmen“**

Mitglied des
Institute of Internal
Auditors (IIA), Inc.

Mitglied der
European Confederation
of Institutes of Internal
Auditing (ECIIA)

1. Einleitung

Das DIIR – Deutsches Institut für Interne Revision e. V. begrüßt die Gelegenheit, am Konsultationsprozess zum EU-GRÜNBUCH „Europäischer Corporate Governance Rahmen“ teilnehmen zu können.

Das DIIR versteht sich als die nationale Interessensvertretung der Internen Revisoren in Deutschland und hat derzeit ca. 2.500 Mitglieder. Zu diesen gehören mehr als 600 Firmen, hierbei allein 29 von 30 DAX-30 Unternehmen. Darüber hinaus zählen wir weitere Großkonzerne wie auch mittlere und kleinere Unternehmen aus allen Branchen als auch öffentliche Institutionen zu unseren Mitgliedern.

Nach unserem Verständnis sollen mit dem Grünbuch Ansätze zur Weiterentwicklung der Corporate Governance aufgezeigt und diskutiert werden. **Neben den aufgezeigten Ansätzen zur Weiterentwicklung der Corporate Governance ist es nach unserer Auffassung allerdings ebenfalls äußerst wichtig, das Rollenverständnis weiterer in die Unternehmensüberwachung und das Risikomanagement eingebundener Funktionen zu erkennen, zu betonen und abzugrenzen. Daher sollte auch die Bedeutung der Internen Revision (s. hierzu das Three Lines of Defense Model, S. 10) sowie deren Interaktion mit anderen Elementen der Corporate Governance intensiv berücksichtigt werden.**

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass eine Reihe der im Grünbuch vorgeschlagenen Ansätze zur Weiterentwicklung der Corporate Governance im aktuellen Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) bereits sinngemäß enthalten sind (s. bspw. Kapitel 5.4 – hier insbesondere „Diversity“).

Unsere Stellungnahme zum EU-GRÜNBUCH „Europäischer Corporate Governance Rahmen“

Unterschiedliche Initiativen haben das gesetzliche und regulatorische Umfeld der Corporate Governance im Verlauf der letzten beiden Jahrzehnte verändert. Generell haben diese Veränderungen zu einem gesteigerten Haftungsrisiko für die Unternehmensleitungen und Aufsichtsgremien geführt; gleichzeitig gibt es eine Vielzahl von Kommentaren zur Interpretation der einschlägigen Regularien.

Leider wird hierbei selten auf die Wichtigkeit der Internen Revision und deren Bedeutung für eine starke Corporate Governance abgestellt. Nach unserer Auffassung ist hier dringend eine Aufwertung der Internen Revision – bspw. auch im Sinne einer wechselseitigen Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer – erforderlich, um damit gleichzeitig die Qualität der Prüfung insgesamt zu steigern. Gleichzeitig denken wir, dass viele "Stakeholder" nicht ausreichend vertraut mit Einzelheiten der Tätigkeit der Internen Revision sind.

Aus diesem Grund möchten wir gerne detailliert erklären, welche Funktionen, Prozeduren, Methoden und Rahmenbedingungen die Interne Revision zu einem essentiellen Bestandteil der Unternehmenskontrolle und Corporate Governance machen. Die EU-Initiative zum Rahmenwerk der Corporate Governance ist aus unserer Sicht ein geeigneter Zeitpunkt.

Die Interne Revision ist nicht nur ein sehr wichtiges internes Element der Corporate Governance, sondern ebenfalls ein Partner der externen Prüfer für deren Arbeit. Die Zuständigkeit des Abschlussprüfers liegt in der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung (und der finanziellen Stabilität) des betreffenden Unternehmens. Während der Abschlussprüfer jedoch seinen Schwerpunkt in der Prüfung der Rechnungslegung hat, ist das Tätigkeitsfeld der Internen Revision wesentlich weiter und beinhaltet grundsätzlich alle Prozesse des Unternehmens. Es ist daher notwendig, die Interne Revision in ihrer Zuständigkeit für alle weiteren Prozesse neben der Prüfung der Rechnungslegung in Fragen der Ordnungsmäßigkeit, Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit von Systemen zu erkennen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Interne Revision integraler Bestandteil der Unternehmensorganisation und damit als „Insider“ in bestehende interne Kommunikationsprozesse einbezogen ist. Die Interne Revision hat mehr Kenntnisse über die Prozesse und Kontrollanforderungen des Unternehmens als jede andere interne oder externe Funktion. Nicht von ungefähr gehört die Interne Revision zum Konzept des

Prüfungsausschusses. Mit einer Stärkung der Internen Revision ließe sich eine höhere Abdeckung der Risikofelder des Unternehmens und damit eine bessere Qualität der Unternehmenskontrolle erreichen.

Interne Revisionen in aller Welt verwenden eine gemeinsame Basis für ihre Arbeit: die **International Standards for the Professional Practice of Internal Auditing (Standards)** und das **International Professional Practices Framework**, beides herausgegeben vom Institute of Internal Auditors (IIA). Diese beinhalten eine Reihe detaillierter nachhaltig empfohlener oder verpflichtender Rahmenbedingungen für die Arbeit der Internen Revisoren. Alle Mitglieder des IIA sowie assoziierter Verbände haben sich diesem Rahmenwerk unterworfen.

Die Vorgaben beinhalten im Besonderen: Charakteristika für die Organisation und Elemente der Internen Revisionsarbeit. Zusätzlich beschreiben die Standards Formen der Prüfungstätigkeit und bieten Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit und Ausprägung der Revisionsfunktion. Vor diesem Hintergrund wird die Revisionsarbeit in unterschiedlichen gesetzlichen und kulturellen Umfeldern ausgeübt; ebenso variieren die Organisationsformen des Umfelds in der Zielsetzung, der Größe, Komplexität und Struktur sowie der Einbeziehung externer und interner Ressourcen. Während diverse Effekte die Arbeit der Internen Revision in unterschiedlichem Umfeld beeinflussen können, bildet die Konformität mit den IIA's International Standards for the Professional Practice of Internal Auditing einen elementaren Bestandteil der Verantwortlichkeiten der Internen Revision und deren Tätigkeiten.

Zusätzlich prägt die Verwendung einschlägiger Methoden und Rahmenwerke die Arbeit der Internen Revision: das international anerkannte sogenannte COSO Framework ist ein wichtiges Element der Arbeit der Internen Revision. Oft wird es als Kommunikationsbasis für die Struktur interner Kontrollen und das Risikomanagement verwendet und kann ebenso als gemeinsame Basis sowohl für den Abschlussprüfer wie auch die Interne Revision dienen. Oftmals setzt die Interne Revision auch effiziente IT-Werkzeuge zur Unterstützung ihrer Arbeit ein.

Es ist allgemein anerkannter Standard, eine Prüfungsplanung risikoorientiert durchzuführen (bspw. unter Nutzung des zuvor genannten COSO Frameworks) um die verfügbaren Ressourcen der Prüfung der risikorelevantesten Prozesse und Geschäftsbereiche zuzuordnen.

Insgesamt sind wir der Ansicht, dass ein verbessertes Konzept der "Prüfungsfunktion" – unter Betonung der Internen Revision – eine bessere Abdeckung der risikorelevanten Bereiche der Unternehmen erlaubt.

Der Internen Revision kommt damit eine herausragende Bedeutung im Kontext des Corporate Governance Frameworks zu: sie ist die interne Kontroll- und Überwachungsinstanz der Unternehmensleitung. Mit der Internen Revision nimmt die Unternehmensleitung eine Reihe von Sorgfaltspflichten wahr, die ihr bspw. durch gesetzliche Vorgaben wie beispielsweise §§91, 93 AktG, §43 GmbHG oder §130 OWiG gesetzt werden.

Anhang 1: Fragenkatalog

Allgemeine Fragen

- (1) **Sollten die EU-Corporate Governance-Maßnahmen die Größe börsennotierter Gesellschaften berücksichtigen? Wenn ja, wie? Sollte für kleine und mittlere börsennotierte Unternehmen eine unterschiedliche und zweckmäßige Lösung gefunden werden? Wenn ja, gibt es geeignete Definitionen oder Schwellenwerte? Wenn ja, schlagen Sie bitte bei der Beantwortung der nachstehenden Fragen Möglichkeiten für ihre eventuelle Anpassung an KMU vor.**

Ein allgemeinverbindlicher einheitlicher Ansatz ist unseres Erachtens nicht sinnvoll. Es sollten immer Spezifika für Unternehmen möglich sein, die sich an der Rechtsform oder Größe des Unternehmens orientieren. Naturgemäß besteht ein erheblich variierender Bedarf hinsichtlich der Offenlegung bestimmter Informationen, wenn bspw. nach einer börsennotierten Aktiengesellschaft und einem eignergeführten Familienunternehmen differenziert wird. Die Anforderungen an die Transparenz unterscheiden sich hier erheblich bzw. können bei „unsachgemäßer“ Handhabung zu wettbewerblichen Nachteilen führen. Der Ansatz des deutschen Handelsrechts mit dem Kriterium der Kapitalmarktorientierung (§264d HBG) ist hier hilfreich.

- (2) **Sollten Corporate Governance-Maßnahmen auf EU-Ebene für nicht börsennotierte Unternehmen ergriffen werden? Sollte sich die EU auf die Förderung der Entwicklung und Anwendung freiwilliger Kodizes für nicht börsennotierte Unternehmen konzentrieren?**

Da eine Regulierung für Unternehmen des „öffentlichen Interesses“ – insbesondere Publikumsgesellschaften – eher im Fokus der Öffentlichkeit liegen sollte, wäre es u. E. sinnvoll, die Aktivitäten zunächst auf diesen Bereich zu beschränken. Darüber hinausgehende Initiativen sollten sorgsam abgewogen werden, da die Vielfalt der Rechtsformen mit variierenden Publizitätspflichten einen allgemein gültigen Ansatz kaum realisierbar erscheinen lässt. Dies gilt umso mehr, als bei diversen Unternehmen (mit bestimmter Rechtsform) vergleichbare Corporate Governance-/Kontrollkonzepte nicht existieren, da

es mitunter per se an Aufsichtsgremien fehlt, die denen bei börsennotierten Unternehmen vergleichbar wären. Sinnvoller wäre es hier – mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf – aus gesammelten Erfahrungen mit börsennotierten Unternehmen entsprechende Erkenntnisse zu ziehen und erst dann über die Notwendigkeit evtl. freiwilliger Kodizes zu entscheiden.

Verwaltungsrat

- (3) **Sollte die EU versuchen, eine klare Trennung der Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsratsvorsitzenden und des „Chief Executive Officer“/CEO zu gewährleisten?**

Eine strikte Trennung von Aufgaben und Zuständigkeiten rein aus Corporate Governance Gesichtspunkten ist regelmäßig zu begrüßen. Kontrolle sowie strategische und operative Geschäftsverantwortung sind immer strikt zu trennen. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass die entsprechende Expertise hinsichtlich Kontrollaktivitäten durch den Verwaltungsrat gleichzeitig eine Gewährleistung hinreichender strategischer Branchenkenntnisse vorsieht.

- (4) **Sollen im Rahmen der Personalpolitik das Profil der Verwaltungsratsmitglieder und des Verwaltungsratsvorsitzenden genau definiert und ausreichende Befähigungen der Verwaltungsratsmitglieder sowie Vielfalt bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats gewährleistet werden? Wenn ja, wie könnte dies am Besten geschehen und auf welcher Governance-Ebene, d.h. auf nationaler, auf EU- oder auf internationaler Ebene?**

Die Gewährleistung eines Fundus an spezifischen Expertisen ist grundsätzlich zu begrüßen. Vergleichbares fordert §100 AktG hinsichtlich der Anwesenheit eines Finanzexperten im Aufsichtsrat bzw. der Notwendigkeit der Einrichtung eines Prüfungsausschusses mit einer solchen Expertise bei kapitalmarktorientierten Unternehmen, falls ein solcher Finanzexperte nicht im Aufsichtsrat anzutreffen ist. Denkbar wären weiterführende spezifische Kenntnisse aus dem Bereich „Personal“ oder branchenbezogenes juristisches Detailwissen. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass keine Überregulierung entstehen kann: detaillierte Anforderungsprofile für alle oder auch die Mehrzahl der Mitglieder eines Aufsichtsgremiums sind nicht sinnvoll. Bestenfalls kann man einen Mix aus Grundanforderungen in Ergänzung mit strategischem branchenbezogenem Wissen fordern. Über allem ist zu beachten, dass die Kenntnisse über das strategische Umfeld des

Unternehmens im Kontrollgremium ausreichend vorhanden sind – dies ist nicht notwendig an bestimmten fachspezifischen „Skills“ festzumachen.

- (5) **Sollten börsennotierte Unternehmen zur Veröffentlichung einer eventuell vorhandenen Diversitätsstrategie angehalten werden und wenn ja, sollten sie dann ihre Ziele und ihren wesentlichen Inhalt beschreiben sowie regelmäßige Fortschrittsberichte offenlegen?**

Eine Diversität im Sinne der Frage 4 könnte ggf. einen wettbewerblichen Vorteil bedeuten und wäre daher für eine Veröffentlichung geeignet. Eine diversifizierte Überwachungs- und Kontrollstruktur kann Vertrauen fördern. Denkbar neben dem Finanzexperten wäre bspw. ein Experte im Kontext des Internen Kontrollsystems oder auch aus dem Bereich Risikomanagement; des weiteren ein ausgewiesener Branchenkenner oder auch ein Experte für das Themenfeld Strategie bzw. strategische Planung. Im Übrigen möchten wir hier auch auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) hinweisen, der bereits ähnliche Ansätze reflektiert.

Dies dürfte aber lediglich auf freiwilliger Basis erfolgen. In diesem Zusammenhang ist die Darstellung der Ziele und Inhalte wichtig und sinnvoll – von regelmäßigen Fortschrittsberichten (zu deren Gegenstand allerdings auch noch Überlegungen angestellt werden müssten) sollte allerdings unbedingt Abstand genommen werden, da hiermit vermutlich kein Mehrwert erreicht werden kann.

- (6) **Sollten börsennotierte Unternehmen gehalten sein, für ein besseres Gleichgewicht in den Verwaltungsräten zu sorgen, und wenn ja, wie?**

Keine Angaben

- (7) **Sollte Ihrer Auffassung nach auf EU-Ebene eine Maßnahme bestehen, die die Zahl der Mandate eines nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds begrenzt? Wenn ja, wie sollte sie formuliert sein?**

Keine Angaben

- (8) **Sollten börsennotierte Unternehmen dazu angehalten werden, regelmäßig eine externe Beurteilung durchzuführen (z. B. alle drei Jahre)? Wenn ja, wie sollte dies geschehen?**

Keine Angaben

- (9) **Sollte die Offenlegung der Vergütungspolitik, des Jahresvergütungsberichts (ein Bericht über die Art und Weise der Umsetzung der Vergütungspolitik im Vorjahr) und der Einzelvergütung der geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden Mitglieder der Unternehmensleitung obligatorisch werden?**

Keine Angaben

- (10) **Sollte eine Abstimmung der Aktionäre über die Vergütungspolitik und den Vergütungsbericht obligatorisch werden?**

Keine Angaben

- (11) **Stimmen Sie damit überein, dass der Verwaltungsrat den ‚Risikoappetit‘ des Unternehmens billigen und dafür verantwortlich sein sowie ihn den Aktionären verständlich machen sollte? Sollten diese Offenlegungsanforderungen auch relevante wichtige Gesellschaftsrisiken umfassen?**

Als Überwachungsinstanz und vor dem Hintergrund der vorgenannten Fragen in Hinblick auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats erscheint eine Unterstützung im Sinne der „Rats-“ Funktion hilfreich und sinnvoll. Die Überwachung sollte zu einem intensiven Dialog über Ziele und Umfeld des Unternehmens führen und dabei auch die Risikolage und daraus abgeleitet den „Risikoappetit“ des Unternehmens berücksichtigen. Eine „unabhängige“ Kommunikation durch den Verwaltungsrat an die Aktionäre stärkt die Gedanken von Funktionstrennung und Überwachung und signalisiert eine höhere Transparenz. Hierin können auch wichtige Gesellschaftsrisiken einbezogen werden – dies allerdings auf freiwilliger Basis. Sollten mit dem Terminus „Gesellschaftsrisiken“ die Themenfelder „Nachhaltigkeit“ und „Corporate Social Responsibility“ angesprochen sein, so gilt ähnliches: diese können angesprochen werden, allerdings nur auf freiwilliger Basis. Hier geht es eher um wettbewerbliche Ansätze als um Regulierung und einschlägige Vorschriften könnten – zurecht – als Überregulierung eingestuft werden.

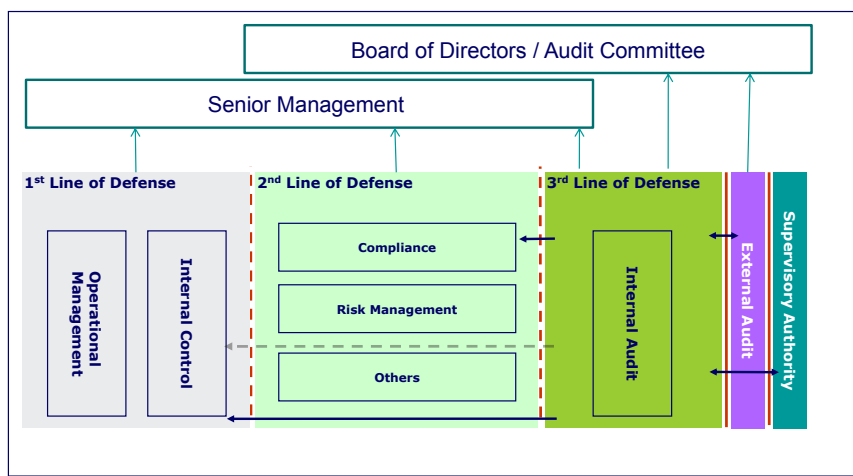
(12) **Sollte der Verwaltungsrat Ihrer Meinung nach gewährleisten, dass die Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem Risikomanagement des Unternehmens wirksam und seinem Risikoprofil angemessen sein sollten?**

Es gibt keinen Zweifel, dass dies erforderlich ist. In Deutschland findet sich dies im §107 Abs. 2 S. 3 AktG wieder. Hier wird dafür zu sorgen sein, dass die Kontrollorgane die notwendigen Steuerungsmechanismen etablieren. Besonders wichtig ist es aber, an einem Rahmen zu arbeiten, der umfassende Kontrollkonzepte unter Einbeziehung der vorhandenen organisatorischen Elemente optimal integriert und die relevanten Funktionen abgrenzt, so dass eine effiziente Überwachungsstruktur entsteht. Hier zu gestalten ist eines der wichtigsten Anliegen des DIIR – Deutsches Institut für Interne Revision e. V.

Elementar für dieses Vorgehen ist die Schaffung eines allgemeingültigen konzeptionellen Rahmens, innerhalb dessen die Corporate Governance funktionieren soll. Hierfür sind Voraussetzungen:

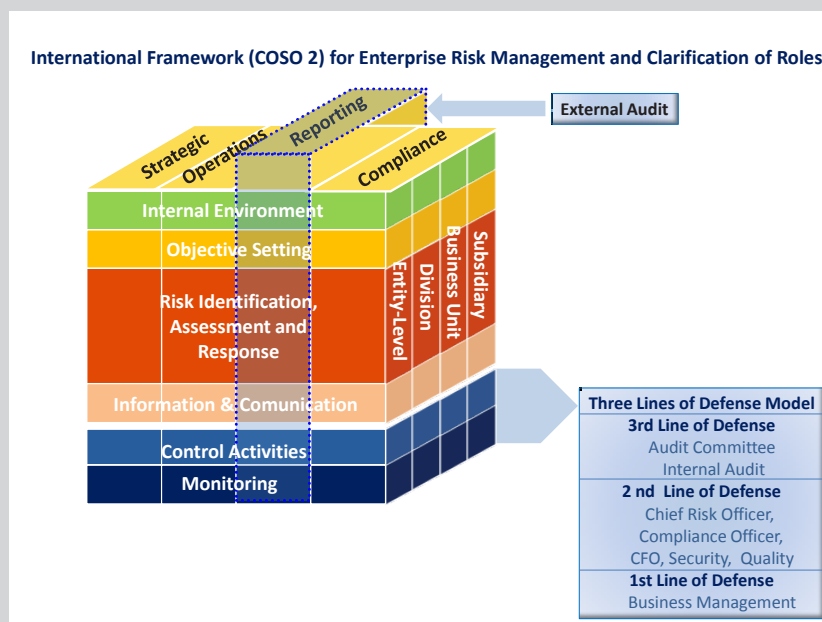
- Organisatorische Konzepte: hier ist exemplarisch das „Three Lines of Defense“ Modell anzuführen, das insbesondere innerhalb des Finanzdienstleistungsbereichs in Deutschland bereits weit verbreitet ist. Dieses Modell wird auch vom Dachverband der europäischen Revisionsinstitute (ECIA) als Grundelement gefordert

Three Lines of Defense Model



- Methodische Konzepte: so wie es organisatorische Grundprinzipien erfordern, eine effiziente Corporate Governance zu etablieren, braucht es auch anerkannte Methoden. Hier sind im Kontext von Unternehmenssteuerung und -überwachung

international anerkannte Rahmenwerke zu nennen, die bei konsistenter und konsequenter Anwendung sowohl eine klare Struktur liefern als auch für eine jederzeit transparente Kommunikationsbasis zwischen operativem Geschäft und Unternehmenssteuerung und -überwachung verwendet werden können. Unseres Erachtens ist als herausragendes Beispiel das sog. COSO 2 oder COSO-ERM (Committee of the Sponsoring Organizations of the Treadway Commission - Enterprise Risk Management) Modell zu nennen. Dieses ist international weitgehend als sinnvolle Struktur etabliert und unterliegt einer regelmäßigen abgestimmten Weiterentwicklung. Es definiert zudem die Zuständigkeiten für verschiedene Elemente der Corporate Governance.



Aktionäre

- (13) Bitte nennen Sie uns alle etwaigen EU-Rechtsvorschriften, die Ihrer Meinung nach zum unangemessenen kurzfristigen Denken unter Anlegern beitragen, und unterbreiten Sie Vorschläge, wie diese Bestimmungen im Hinblick auf die Verhinderung eines solchen Verhaltens geändert werden könnten.

Keine Angaben

- (14) Sind Maßnahmen – und wenn ja, welche – im Hinblick auf die Anreizstrukturen für Vermögensverwalter, die die Portfolios von langfristig orientierten institutionellen Anlegern verwalten, und ihre Leistungsbewertung zu ergreifen?

Keine Angaben

- (15) Sollten die EU-Rechtsvorschriften eine wirksamere Überwachung der Vermögensverwalter durch die institutionellen Anleger vorsehen, was Strategien, Kosten, den Handel und die Frage angeht, in welchem Maße sich Vermögensverwalter in Unternehmen, in die investiert werden wird, einbringen sollen? Wenn ja, wie?

Keine Angaben

- (16) Sollte in den EU-Vorschriften eine gewisse Unabhängigkeit vom Leitungsorgan der Vermögensverwalter, wie z. B. der Muttergesellschaft, festgeschrieben werden, oder sind andere (Legislativ-) Maßnahmen erforderlich, um die Offenlegung und die Handhabung von Interessenkonflikten zu verbessern?

Keine Angaben

- (17) Wie könnte die Zusammenarbeit zwischen Aktionären in der EU am Besten erleichtert werden?

Keine Angaben

- (18) Sollte in den EU-Rechtsvorschriften eine größere Transparenz der Berater für die Stimmrechtsvertretung gefordert werden, wenn es beispielsweise um ihre Analysemethoden, Interessenkonflikte und ihre Konfliktbewältigungsstrategie und/oder um die Anwendung bzw. Nichtanwendung eines Verhaltenskodexes geht? Wenn ja, wie könnte dies am Besten erreicht werden?

Keine Angaben

- (19) **Sind Ihrer Auffassung nach weitere (Legislativ-)Maßnahmen erforderlich, z. B. Einschränkungen der Möglichkeit für die Berater, Consulting-Dienstleistungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, zu erbringen?**

Keine Angaben

- (20) **Halten Sie die Einführung eines technischen und/oder rechtlichen Mechanismus auf EU-Ebene für erforderlich, mit dem Emittenten ihre Aktionäre leichter identifizieren können, um so den Dialog zu Corporate Governance-Fragen zu erleichtern? Wenn ja, würde dieser Mechanismus auch der Zusammenarbeit zwischen Anlegern zugute kommen? Bitte nennen Sie Einzelheiten (z. B. verfolgte(s) Ziel(e), bevorzugtes Instrument, Häufigkeit, Detailniveau und Kostenzuweisung).**

Ein solcher Rahmen kann unseres Erachtens lediglich auf nationaler Ebene sinnvoll sein. Der Grundgedanke einer engeren Kommunikation mit den „anonymen“ Aktionären auch gerade in Hinblick auf Corporate Governance Fragen ist allerdings hilfreich. Ein solcher Kommunikationsprozess in Hinblick auf die vorangehenden Fragen 11 und 12 wäre konsequent und würde das Bild abrunden. Er wäre wichtig in Bezug auf Transparenz und Vertrauensförderung sowie dienlich für die Attraktivität der Nutzung „anonymer“ Kapitalmärkte und würde auch die Zusammenarbeit zwischen Anlegern verbessern können. Allerdings muss hier ganz besonders auf „weite“ Rahmenvorgaben geachtet werden, die nicht Regulierung bedeuten dürfen, sondern eher Wettbewerb zwischen Unternehmen fördern. Eine übergreifende Regulierung auf EU-Ebene scheint deutlich zu komplex, um effiziente und praktisch anwendbare Regeln zu versprechen. Außerdem darf keine „Kritikkultur“ befördert werden, die jedem Kleinanleger komplexe Interventionen erlauben könnte.

- (21) **Benötigen Ihrer Meinung nach Minderheitsaktionäre zusätzliche Rechte, um ihre Interessen in Unternehmen mit Mehrheitsaktionären oder Aktionären mit beherrschendem Einfluss wirksam zu vertreten?**

Keine Angaben

- (22) **Sollten Minderheitsaktionäre Ihrer Auffassung nach stärker gegen Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen geschützt werden? Wenn ja, welche Maßnahmen sollten ergriffen werden?**

Keine Angaben

(23)

Sind Maßnahmen – und wenn ja, welche – zur Förderung der Kapitalbeteiligung von Arbeitnehmern zu ergreifen?

Keine Angaben

Überwachung und Umsetzung der Corporate Governance-Kodizes

(24)

Stimmen Sie der Tatsache zu, dass Unternehmen, die von den Empfehlungen der Corporate Governance-Kodizes abweichen, gehalten sein sollten, detaillierte Erläuterungen dafür beizubringen und die alternativen Lösungen zu beschreiben?

Wenn es einen etablierten Mechanismus geben soll, der gleichzeitig ein nicht zu "enges" Korsett für die Corporate Governance anlegt, sind Auslegungsspielräume unabdingbar. Es darf hier keine Regulierung stattfinden, die die Unternehmen mit Sanktionen bei der Nichteinhaltung „beliebiger“ Regularien belegt. Die Betrachtungsgegenstände im Kontext der Corporate Governance sollten vielmehr im wettbewerblichen Kontext gesehen werden. Bieten nämlich spezifische Themenfelder auch wettbewerbliche Anreize, werden Unternehmen notwendig darauf reagieren. Die letzten Jahre haben dies im Bereich Corporate Social Responsibility bzw. Nachhaltigkeit gezeigt: es erfordert keine regulatorischen Vorgaben, um seitens der Unternehmen über eigene Initiativen im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit zu berichten. Vielmehr sorgen Markt und Wettbewerb dafür, dass Unternehmen hier eigenständig reagieren, in betreffende Aktivitäten investieren und entsprechend (an Aktionäre/Kapitalgeber und die Öffentlichkeit) kommunizieren.

(25)

Sollten Ihrer Auffassung nach die Aufsichtsbehörden befugt sein, die Informationsqualität der Erläuterungen in den Corporate Governance-Erklärungen zu überprüfen und die Unternehmen zu einer eventuellen Vervollständigung dieser Erläuterungen aufzufordern? Wenn ja, wie sollte ihre Rolle im Einzelnen aussehen?

Auch hier gilt: Markt und Wettbewerb werden mittelfristig für eine entsprechende Informationsqualität sorgen müssen. Eine Regulierung von zentraler Stelle über Unternehmen

unterschiedlichster (!) Branchen und unterschiedlichster (!) Rechtsformen erscheint abwegig. Bestenfalls könnten die Emittenten gemeinsame Ansätze suchen; die Schaffung einer Aufsichtsbehörde wäre unseres Erachtens wirtschaftlich ineffizient und höchst fragwürdig. Auch hier gilt: Markt und Wettbewerb sind geeignet, Informationsqualität und -fluss im zeitlichen Verlauf zu optimieren.